

Leif-Eriksson-Gemeinschaftsschule
Vasaastraße 43
24109 Kiel

Vertrag

zwischen

Stadt Kiel vertreten durch den Schulleiter der Schule Leif-Eriksson-Gemeinschaftsschule, Vasaastraße 43, 24019 Kiel

– Verleiher –

und

Vorname, Name (Schüler/in): _____

Anschrift: _____

– bei Minderjährigen vertreten durch die/den Sorgeberechtigte(n) –

Name(n): _____

Anschrift(en), falls abweichend: _____

– Entleiher/in –

über die leihweise Bereitstellung von

Gerät:	iPad
Hersteller/ Marke:	Apple
Modell:	Generation 7, 8 oder 9
Zubehör:	Schutzhülle
Zustand:	neuwertig, keine Abnutzungen oder Schäden

– Leihgerät –

Präambel

An der LEG werden digitale Hilfsmittel im Unterricht eingesetzt. Die Schule bzw. der Schulträger stellt den Schülerinnen und Schülern jeweils leihweise ein digitales Endgerät bereit.

Dieser Vertrag bildet die Grundlage der kostenfreien Aushändigung des digitalen Endgeräts. Der Vertrag enthält zudem Verpflichtungen, die von den Vertragsparteien zu erfüllen bzw. einzuhalten sind.

Die Mittel für die Finanzierung dieses Gerätes resultieren aus dem zwischen Bund und Ländern geschlossenen „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (sog. Sofortausstattungsprogramm) sowie dem „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“.

1. Ausleihe und Rückgabe

- (1) Das Leihgerät wird dem Entleiher oder der Entleiherin zum Zweck der Teilnahme am digitalen Unterricht zur Verfügung gestellt
- (2) Der Entleiher oder die Entleiherin entleiht das Gerät bis auf Weiteres. Nach Aufforderung hat der Entleiher oder die Entleiherin das Leihgerät unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben.
- (3) Der Entleiher oder die Entleiherin ist unabhängig von Absatz 2 zur unverzüglichen Rückgabe des Leihgeräts bei einem dauerhaften Ausscheiden aus dem Schulbetriebs des Verleihers, insbesondere Schulabschluss oder Schulwechsel, verpflichtet.
- (4) Der Verleiher kann diesen Vertrag jederzeit kündigen und das Leihgerät unverzüglich zurückfordern. Dabei hat der Verleiher den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (5) Der Zustand des Leihgeräts ist bei Übergabe durch die Vertragsparteien schriftlich auf Seite 1 festzuhalten.

2. Auskunfts- und Vorlagepflicht

Der Entleiher oder die Entleiherin verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und das Leihgerät jederzeit insbesondere zu Zwecken von Wartung und Pflege vorzulegen.

3. Haftung und Sorgfaltspflichten

- (1) Die Haftung des Verleihers ist auf Vorsatz und die gesetzlich zwingenden Fälle beschränkt. Insbesondere übernimmt der Verleiher keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes.
- (2) Der Entleiher oder die Entleiherin ist verpflichtet, das Leihgerät sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und haftet ab Übergabe nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für jede schuldhaft verschlechterung, Verlust oder Untergang des Leihgerätes. Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher oder die Entleiherin nicht zu vertreten.
- (3) Jede bei dem Leihgerät eintretende Beschädigung oder Veränderung sowie ein etwaiger Verlust des Leihgerätes sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. In der Nutzungsordnung sind dazu nähere Regelungen enthalten.
- (4) Der Entleiher oder die Entleiherin ist verpflichtet, das Leihgerät vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er oder sie hat die Schule von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und das Leihgerät gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen.

4. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach

Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.

(2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages sind schriftlich abzufassen.

Ort, Datum

Sorgeberechtigte(r)
(bei Vertretung der oder
des Minderjährigen)

Schüler/in

Schulleiter/in
(stellvertretende/r
Schulleiter/in)